Berichterstattung:
Senator Neumann
Staatsrat Schiek

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2013/00833
vom: 27.03.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Petitum: (Seite 4)

Der Senat wird gebeten zu beschließen:

1. Der Senat beschließt die als Anlage beigefügte Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft.

2. Der Präsident des Senats wird ermächtigt, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen bürgerschaftlichen Ausschuss zu beantragen.

A. Zielsetzung:

Fortentwicklung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei und des Verfassungsschutzgesetzes nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Anpassung des Hafensicherheitsgesetzes an internationale Vorschriften.

B. Lösung:

Novellierung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei, des Verfassungsschutzgesetzes und des Hafensicherheitsgesetzes.

C. Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz
- ☐ Bürokratieabbau
- ☐ Inklusion
- ☐ Gleichstellung

G. Alternativen:

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

H. Anlagen:

- 4 -

Berichterstattung:
Senator Neumann
Staatsrat Schiek

Senatsdrucksache
Nr. 2013/00833
vom: 27.03.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

I. Anlass

Der Gesetzentwurf verfolgt insbesondere das Ziel, die sog. Bestandsdatenauskunft im Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) und im Verfassungsschutzgesetz (VerfSchG) nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung weiterzuentwickeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) eine Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten im Wesentlichen zurückgewiesen und festgestellt, dass diese Regelungen, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, übergangsweise bis längstens Ende Juni 2013 angewendet werden dürfen.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung bestimmter (Bestands-) Daten (§ 111 TKG) sowie zur Beauskunftung dieser Daten im Wege des automatisierten oder manuellen Auskunftsverfahrens (§§ 112, 113 TKG).

Zu dem manuellen Auskunftsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die entsprechenden Vorschriften unter zweifacher Maßgabe in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zum einen be-

dürfe es für den Abruf der Daten qualifizierter Rechtsgrundlagen, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen. Zum anderen dürfe die Vorschrift mangels entsprechend normenklarer Regelung des damit verbundenen Eingriffs in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen angewendet werden.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der in § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG unabhängig von den Voraussetzungen von deren Nutzung zugelassene Zugriff auf Zugangssicherungscodes in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar ist.
Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat insbesondere Auswirkungen auf die Bestandsdatenauskunft (Auskunft u. a. über Name und Anschrift des Anschlussinhabers, zugeteilte Rufnummern und andere Anschlusskennungen).

Der Bundesgesetzgeber bezweckt mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft die Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012. Der Bundestag hat am 21. März 2013 das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft beschlossen.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelten für Bereiche, deren fachrechtliche Regelung aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern vorbehalten ist, ebenso.

Es besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Kosten

Keine.

III. Behördenabstimmung

Die Senatskanzlei, die Finanzbehörde und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation haben zugestimmt. Anregungen der Behörde für Justiz und Gleichstellung wurden berücksichtigt; sie hat keine rechtlichen Bedenken.

Der Hamburgischer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde beteiligt. Die Behörde für Inneres und Sport hat einige Anregungen berücksichtigt, teilt aber im Übrigen die Kritik des HmbBfDI nicht.

Der HmbBfDI wendet sich gegen die Senkung der Gefahrenschwelle bei der Standortermittlung von Mobilfunkgeräten in § 10d Absatz 3 Nummer 2 PolDVG. Bislang setzte diese Maßnahmen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr voraus. Dieser Gefahrenbegriff bezeichnet eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung in allernächster Zeit bevorsteht. Unter Berücksichtigung der grundgesetzlich normierten Schranken, der bislang zu verdeckten Maßnahmen ergangenen Rechtsprechung und des Sinns und Zwecks dieser Maßnahmen hält die Behörde für Inneres und Sport es nach wie vor für wohl begründet, künftig eine konkrete Gefahr ausreichen zu lassen (vgl. Drs. 20/1923, S. 13). Dies entspricht dem neuen Gesamtkonzept der Gefahrenschwellen bei verdeckten Maßnahmen nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 30. Mai 2012 und ist nur aufgrund eines Redaktionsversehens seinerzeit unterblieben.

Der HmbBfDI bezweifelt, dass die für die Auskunft der jeweiligen Daten normierten Tatbestandsvoraussetzungen im § 10f PolDVG-E („zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“) und im § 7c HmbVerSchG-E („zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz“) mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht im Einklang stehen. Die Behörde für Inneres und Sport hat dies zum Anlass genommen, die ihrer Auffassung nach umgesetzten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hierzu ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfes auszuführen.

IV. Petitum

Der Senat wird gebeten zu beschließen:

1. Der Senat beschließt die als Anlage beigefügte Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft.

2. Der Präsident des Senats wird ermächtigt, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen bürgerschaftlichen Ausschuss zu beantragen.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Der Senat beantragt,

die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Vom …

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Teil wird die Textstelle „Abschnitt I Vorschriften für Hafenanlagen“ gestrichen.

2. In § 9 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt A/17.2“ durch die Bezeichnung „Abschnitt A“ ersetzt.

3. Hinter § 11 wird die Textstelle „Abschnitt II Vorschriften für Schiffe“ gestrichen.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. In § 22 Absatz 2 wird die Textstelle „sowie § 12“ gestrichen.

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 10e folgender Eintrag eingefügt:

   „§10f Bestandsdatenerhebung“.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die von ihr mitgeführten Sachen“ durch die Wörter „die von ihnen mitgeführten Sachen“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Für die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1“ die Textstelle „sowie für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

4. § 10a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

   „Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg.“

   b) Der bisherige Satz 13 wird aufgehoben.

5. In § 10d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar bevorstehenden“ gestrichen.

6. Hinter § 10e wird folgender § 10f eingefügt:

„§ 10f

Bestandsdatenerhebung

(1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

(4) Bestandsdaten im Sinne des Absatzes 1 oder 2 sind die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Telekommunikationsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – noch BT-DrS 17/12034 vom 09.01.2013] … (BGBl. I S. …), in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 14 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten."

Artikel 3

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes – noch DrS 20/6333 vom 18.12.2012] … (HmbGVBl. S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 7 b folgender Eintrag eingefügt:

   „§ 7c Weitere Auskunftsverlangen".

2. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798, 1802)" durch die Textstelle „zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – noch BT-DrS 17/12034 vom 09.01.2013] … (BGBl. I S. …)" ersetzt.

3. In § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)" durch die Textstelle „zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten

der Änderung des Telekommunikationsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – noch BT-DrS 17/12034 vom 09.01.2013] … (BGBl. I S. …)“ ersetzt.

4. Hinter § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(5) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.“

Artikel 4

Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Dieses Artikelgesetz dient der Anpassung des Hafensicherheitsgesetzes an internationale Vorschriften und durch Verwaltungsabkommen neu geregelte Verfahrensabläufe (Artikel 1). Im Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (Artikel 2) und im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz (Artikel 3) werden jeweils redaktionelle Berichtigungen vorgenommen und ferner die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur sog. Bestandsdatenauskunft im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) umgesetzt.

II. Begründung im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch das Aufheben von § 12 des Hafensicherheitsgesetzes (HafenSG) ist eine Abschnittsunterteilung in Vorschriften für Hafenanlagen und Vorschriften für Schiffe entbehrlich.

Zu Nummer 2

§ 9 Absatz 1 HafenSG regelt die Pflichten der Beauftragten oder des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSO), die durch den ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security Code) international festgeschrieben sind. Der ISPS-Code dient mit seinen Vorschriften als Anlage zum international geltenden SOLAS-Abkommen der Abwehr von (Terror-)Gefahren in Bezug auf Seeschiffe und Hafenumschlagsanlagen, wobei der PFSO in dem Hafenbetrieb für die Umsetzung der im ISPS-Code genannten Aufgaben und Pflichten die verantwortliche Person darstellt.

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung, dass der PFSO sämtliche der im Abschnitt A des ISPS-Codes vorgeschriebenen Aufgaben wahrzunehmen hat und von daher seine Pflichten sich nicht nur auf Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes beschränken. Dies bezieht sich insbesondere auf die nach Abschnitt A/14.6 des ISPS-Codes dargestellte Aufgabe, wonach er der zuständigen Behörde – in Hamburg der DA Hafensicherheit Hamburg – zu melden hat, wenn ein Schiff mit einer höheren Gefahrenstufe „seine“ Hafenanlage anzulaufen beabsichtigt.

Zu Nummer 3

Durch das Aufheben von § 12 HafenSG ist eine Abschnittsunterteilung in Vorschriften für Hafenanlagen und Vorschriften für Schiffe entbehrlich.

Zu Nummer 4

Das Procedere einschließlich der behördlichen Maßnahmen, die anzuwenden sind bzw. angewendet werden können, wenn ein Seeschiff nicht den Vorschriften des ISPS-Codes entspricht, obliegt auf Grund des Seeaufgabengesetzes dem Bund bzw. dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH). Für eine derartige Zuständigkeit der für die Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes zuständigen Behörde (der DA Hafensicherheit Hamburg) – wie sie bislang durch § 12 1. Alternative unterstellt wurde - besteht vor diesem Hintergrund keine Zuständigkeit.

Sofern über Verwaltungsverstöße hinaus von einem Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen und sonstigen materiellen Güter ausgeht (§ 12 2. Alternative), insofern also eine polizeirechtliche Gefahr vorliegt, ist die Polizei nach dem Polizeirecht zuständig. Die nach dem Hafensicherheitsgesetz zuständige Behörde – die DA Hafensicherheit – ist hingegen ausschließlich für Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften des ISPS-Codes in Bezug auf Hafenanlagen zuständig.

Aus den genannten Gründen ist § 12 HafenSG in Gänze aufzuheben.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeanpassung durch die Streichung von § 12 HafenSG.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Aufgrund der Regelung der Bestandsdatenauskunft in § 10f ändert sich die Überschrift.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 vom Polizeipräsidenten angeordnet werden kann. Der Richtervorbehalt gilt ausschließlich für die akustische Datenerhebung.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der erforderlichen Anpassung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG- Reformgesetz vom 17. Dezember 2008, BGBl. Teil I S. 2586, 2587 ff.).

Zu Nummer 5

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 30. Mai 2012 ist für eine Reihe von verdeckten Maßnahmen in den §§ 10ff. auf das Erfordernis einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr verzichtet worden. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers ist dies für die in § 10d Absatz 3 Nummer 2 geregelte Standortermittlung eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes unterblieben. Gerade in diesen Fällen, in denen es beispielweise um das Auffinden von hilflosen oder suizidgefährdeten Personen geht, ist ein rechtzeitiges Tätigwerden der Polizei von besonderer Bedeutung, so dass die Standortermittlung bereits bei einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zulässig sein muss.

Zu Nummer 6

Mit § 10f soll das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung fortentwickelt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) eine Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten im Wesentlichen zurückgewiesen und festgestellt, dass diese Regelungen, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, übergangsweise bis längstens Ende Juni 2013 angewendet werden dürfen.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung bestimmter (Bestands-) Daten (§ 111 TKG) sowie zur Beauskunftung dieser Daten im Wege des automatisierten oder manuellen Auskunftsverfahrens (§§ 112, 113 TKG).

Zu dem manuellen Auskunftsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die entsprechenden Vorschriften unter zweifacher Maßgabe in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zum einen bedürfe es für den Abruf der Daten qualifizierter Rechtsgrundlagen, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen. Zum anderen dürfe die Vorschrift mangels entsprechend normenklarer Regelung des damit verbundenen Eingriffs in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen angewendet werden.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der in § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG unabhängig von den Voraussetzungen von deren Nutzung zugelassene Zugriff auf Zugangssicherungscodes in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar ist.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat insbesondere Auswirkungen auf die Bestandsdatenauskunft (Auskunft u. a. über Name und Anschrift des Anschlussinhabers, zugeteilte Rufnummern und andere Anschlusskennungen).

Der Bundesgesetzgeber bezweckt mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft die Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012. Der Bundestag hat am 21. März 2013 das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft wird der Bund in § 113 TKG die Bestimmung treffen, gegenüber welchen Behörden die Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen. Um die vom Bundesverfassungsgericht geforderten spezifischen Erhebungsbefugnisse in den jeweiligen Fachgesetzen zu schaffen, werden § 113 TKG, §§ 7, 20b, 20w und 22 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), §§ 33 und 70 Bundespolizeigesetz (BPolG), § 8c und 8d Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), §§ 7, 15, 23g und 27 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) geändert. Weiterhin werden § 100j Strafprozessordnung (StPO), § 22a BPOlG, § 41a ZFdG, § 2b Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) und § 4b MAD-Gesetz (MADG) neu eingefügt und § 23f ZFdG gestrichen. Da für den Bereich des Gefahrenabwehrrechts die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, ist § 113 TKG entsprechend offen formuliert. Die Anpassung der Landespolizeigesetze bleibt den Landesgesetzgebern überantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung von Bestandsdaten auf der Grundlage der allgemeinen fachrechtlichen Eingriffsermächtigung schon in seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) nicht grundsätzlich beanstandet. Es hat aber auch angemerkt, dass hinsichtlich der Eingriffsschwelle sicherzustellen ist, dass eine Auskunft nur auf Grund eines „hinreichenden Anfangs-

verdachts oder einer konkreten Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis“ erfolgen darf (Absatz-Nummer 261). Wie bereits ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 ferner entschieden, dass es für den Abruf der nach den §§ 95 und 111 TKG gespeicherten Daten im manuellen Auskunftsverfahren grundsätzlich qualifizierter Rechtsgrundlagen bedarf, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen (Absatz-Nummern 168 ff.). Diese Grundsätze gelten auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird und für zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesene Internetprotokoll-Adressen (IP-Adressen).

Wenngleich Gegenstand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (a.a.O.) nur die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes waren, soll aus Klarstellungsgründen auch der Abruf von Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz in einer spezifischen Rechtsgrundlage erfasst werden. § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes legt, vergleichbar § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG, insoweit bereits fest, in welchen Fällen die Diensteanbieter zur Übermittlung der betreffenden Daten berechtigt ist.

Mit § 10f sollen die Auskunft über Bestandsdaten, Auskunftsersuchen, die auf Zugangssicherungscodes, wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen sowie die Identifizierung dynamischer IP-Adressen nunmehr ausdrücklich geregelt werden. Damit wird zugleich deutlich, dass hiermit keine neuen Befugnisse für Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Die Neuregelung beschränkt sich vielmehr auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet in § 10f Absatz 1 Satz 1 denjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, auf Verlangen Auskunft über Bestandsdaten zu erteilen. Der Begriff der Bestandsdaten wird in § 10f Absatz 4 legaldefiniert. Die Definition deckt sich durch die Bezugnahme auf § 95 TKG mit § 3 Nummer 3 TKG, erweitert um die Daten nach § 111 TKG. Daten nach § 95 TKG sind insoweit Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Bestimmte Daten sind aber auch dann herauszugeben, wenn ihre Speicherung nicht für betriebliche Zwecke erforderlich sein sollte. § 111 TKG führt diese auf. Dazu gehören beispielsweise die Rufnummer und andere Anschlusskennungen, den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers. Zum anderen besteht aber auch eine Herausgabepflicht für Bestandsdaten im Sinne des § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 24. Januar 2012 (a.a.O, Rn. 177) ausgeführt, dass sich im Hinblick auf die Gefahrenabwehr das Erfordernis einer konkreten Gefahr im Sinne der polizeilichen Generalklauseln als Voraussetzung für solche Auskünfte ergebe. Voraussetzung ist daher, dass dies für die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Auskunftsersuchen zur Gefahrenabwehr, die auf Zugangssicherungscodes wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen, werden in § 10f Absatz 1 Satz 2 geregelt. Für solche Daten darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten vorlie-

gen. Die Regelung orientiert sich ebenfalls an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (a.a.O., Rn. 183ff). Die Erhebung von Daten mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird, ist also nur zulässig, wenn eine Vorschrift der Polizei die Nutzung der durch die Auskunft erlangten Daten im konkreten Fall erlaubt. Wird eine PIN beispielsweise benötigt, um die auf einem sichergestellten Mobiltelefon abgelegten Daten auszulesen, so müssen für die Beauskunftung der Zugangssicherungscodes die Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen.

§ 10f Absatz 2 sieht vor, dass die Auskunft nach Absatz 1 auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden darf. Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 gelten wiederum dessen Eingriffsschwellen. Der zweite Halbsatz soll eine individuelle Zuordnung insbesondere auch dann ermöglichen, wenn eine Internet-Protokolladresse mehrfach an verschiedene Nutzer vergeben wurde (vgl. BR-Drs. 664/12 (Beschluss), S. 4).

Artikel 3

Zu Nummer 1

Aufgrund der Regelung der Bestandsdatenauskunft in § 7c ändert sich die Überschrift.

Zu Nummer 2

Die Änderung beschränkt sich auf die Aktualisierung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 3

Die Änderung beschränkt sich auf die Aktualisierung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 4

Mit der Gesetzesänderung wird das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, die dieses in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) aufgestellt hat, angepasst. Aus systematischen Gründen wird ein – im Wesentlichen dem § 100j StPO nachgebildeter – neuer § 7c eingefügt. Hinsichtlich der Vorgaben des Bundesverfassungsgericht sowie des Regelungsgegenstands und der Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zu § 10f (neu) PolDVG verwiesen. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 7c Absatz 1 Satz 1 knüpft an § 4 HmbVerfSchG an, in dem diese Aufgaben im Einzelnen genannt sind, und entspricht den Voraussetzungen gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbVerfSchG. Konkret kommt eine solche Erforderlichkeit in Betracht, weil die Abfrage von Bestandsdaten sowohl wesentliche Daten für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fern-

meldegeheimnisses liefert als auch Informationen, die das Erkenntnisbild von relevanten Personen erheblich vervollständigen können. In der Vergangenheit wurde diese Abfrage auf § 7 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG gestützt.

Hinsichtlich der Entschädigung der zur Auskunft verpflichteten Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten wird in Absatz 4 auf die einschlägigen Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes verwiesen.

Da § 7b bereits bislang ein Zitiergebot für die Eingriffsbefugnisse nach § 7 HmbVerfSchG enthält, soll aus Gründen der Einheitlichkeit der Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes für Eingriffe nach § 7c in Absatz 5 zusätzlich zitiert werden, auch wenn dem Zitiergebot grundsätzlich schon durch § 7b genügt wird.

Artikel 4

Mit Artikel 3 wird dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Hafensicherheitsgesetz	Hafensicherheitsgesetz
Geltendes Recht	Entwurf
§ 9 **Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage** (1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. (2) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss 1. über Fachkenntnisse gemäß Absatz B/18.1 des ISPS-Codes verfügen und 2. durch eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 nachweisen, dass sie oder er an einer Schulungsveranstaltung zur Erlangung der in Nummer 1 genannten Fachkenntnisse teilgenommen hat. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 2 gilt auch als erfüllt, sofern eine Teilnahmebescheinigung einer Schulungseinrichtung aus einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgelegt wird und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass die ausstellende Schulungseinrichtung die Anforderungen an die Vermittlung von Fachkenntnissen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.	**§ 9** **Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage** (1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A~~/17.2~~ des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. (2) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss 1. über Fachkenntnisse gemäß Absatz B/18.1 des ISPS-Codes verfügen und 2. durch eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 nachweisen, dass sie oder er an einer Schulungsveranstaltung zur Erlangung der in Nummer 1 genannten Fachkenntnisse teilgenommen hat. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 2 gilt auch als erfüllt, sofern eine Teilnahmebescheinigung einer Schulungseinrichtung aus einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgelegt wird und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass die ausstellende Schulungseinrichtung die Anforderungen an die Vermittlung von Fachkenntnissen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

§ 12 **Einlaufverbot** Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in § 5 Absatz 1 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass von dem Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern ausgeht, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen in den Hafen untersagen oder dieses nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, durch welche die gebotene Gefahrenabwehr gewährleistet ist.	~~**§ 12**~~ ~~**Einlaufverbot**~~ ~~Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in § 5 Absatz 1 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass von dem Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern ausgeht, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen in den Hafen untersagen oder dieses nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, durch welche die gebotene Gefahrenabwehr gewährleistet ist.~~
Abschnitt I **Vorschriften für Hafenanlagen**	~~**Abschnitt I**~~ ~~**Vorschriften für Hafenanlagen**~~
Abschnitt II **Vorschriften für Schiffe**	~~**Abschnitt II**~~ ~~**Vorschriften für Schiffe**~~
§ 22 **Ermächtigungen** (1) Der Senat wird ermächtigt, über die in § 8 Absätze 2 und 5 sowie § 10 Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen hinaus zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen 1. über Maßnahmen zur Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter und 2. über Angaben, die vor Einlaufen eines Schiffes in den Hamburger Hafen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren und Auslagen	**§ 22** **Ermächtigungen** (1) Der Senat wird ermächtigt, über die in § 8 Absätze 2 und 5 sowie § 10 Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen hinaus zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen 1. über Maßnahmen zur Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter und 2. über Angaben, die vor Einlaufen eines Schiffes in den Hamburger Hafen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren und Auslagen

für Amtshandlungen nach § 8 Absätze 4, 6 und 8 sowie § 12 festzulegen.	für Amtshandlungen nach § 8 Absätze 4, 6 und 8 ~~sowie § 12~~ festzulegen.

PolDVG	PolDVG
Geltendes Recht	Entwurf
§ 4 **Identitätsfeststellungen und Prüfung von Berechtigungsscheinen**	**§ 4** **Identitätsfeststellungen und Prüfung von Berechtigungsscheinen**
(1) …	(1) …
(2) [1] Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist. [2] Die Polizei darf an einem Ort, für den durch Rechtsverordnung nach § 42 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062, 2088), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 1 SOG das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes und gefährlichen Gegenständen verboten oder beschränkt worden ist, Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und sie sowie die von ihr mitgeführten Sachen durchsuchen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass diese Personen verbotene Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen. [3] Die Durchsuchungsbefugnisse aus Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.	(2) [1] Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist. [2] Die Polizei darf an einem Ort, für den durch Rechtsverordnung nach § 42 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062, 2088), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 1 SOG das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes und gefährlichen Gegenständen verboten oder beschränkt worden ist, Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und sie sowie die von **~~ihr~~ ihnen** mitgeführten Sachen durchsuchen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass diese Personen verbotene Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen. [3] Die Durchsuchungsbefugnisse aus Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.
(3) – (5) …	(3) – (5) …

§ 10 **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel**	§ 10 **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel**
(1) [1] Die Polizei darf personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes	(1) [1] Die Polizei darf personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes
1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,	1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die dringende Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist, sowie über deren Kontakt- und Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.	2. über Personen, soweit Tatsachen die dringende Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist, sowie über deren Kontakt- und Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.
[2] Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darf die Polizei besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Betroffenen verwenden. [3] Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.	[2] Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darf die Polizei besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Betroffenen verwenden. [3] Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
(2) [1] Für die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 9 Absätze 2 und 3, für das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. [2] Das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. [3] Die	(2) [1] Für die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 **sowie für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2** gilt § 9 Absätze 2 und 3, für das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. [2] Das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 Satz 1

Anordnung ergeht schriftlich. [4] Sie muss, soweit bekannt, Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, enthalten. [5] In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. [6] Eine Verlängerung ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. [7] Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. [8] Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. [9] Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von dem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind Tonaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, sofern die Aufzeichnungen nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. [10] Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. [11] Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. [12] Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. [13] Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. (3) …	bedarf der richterlichen Anordnung. [3] Die Anordnung ergeht schriftlich. [4] Sie muss, soweit bekannt, Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, enthalten. [5] In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. [6] Eine Verlängerung ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. [7] Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. [8] Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. [9] Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von dem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind Tonaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, sofern die Aufzeichnungen nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. [10] Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. [11] Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. [12] Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. [13] Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. (3) …
§ 10a **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen** (1) - (2) … (3) [1] Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. [2] Die Anordnung ergeht schriftlich. [3] Sie muss insbesondere Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen die sie sich richtet, enthalten und die	**§ 10a** **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen** (1 – (2) … (3) [1] Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. [2] Die Anordnung ergeht schriftlich. [3] Sie muss insbesondere Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen die sie sich richtet, enthalten und die

Wohnung, in oder aus der die Daten erhoben werden sollen, bezeichnen. [4] In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. [5] Sie ist höchstens auf vier Wochen zu befristen. [6] Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als vier Wochen ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. [7] Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten angeordnet werden. [8] Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. [9] Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von dem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind Bild- und Tonaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, sofern die Aufzeichnungen nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. [10] Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. [11] Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. [12] Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. [13] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. (4) - (9) ...	Wohnung, in oder aus der die Daten erhoben werden sollen, bezeichnen. [4] In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. [5] Sie ist höchstens auf vier Wochen zu befristen. [6] Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als vier Wochen ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. [7] Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Polizeipräsidenten angeordnet werden. [8] Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. [9] Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von dem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind Bild- und Tonaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, sofern die Aufzeichnungen nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. [10] **Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg.** [11] Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. [12] Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. [13] Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. ~~[13] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.~~ (4) – (9) …
§ 10d **Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung** (1) – (2) …	**§ 10d** **Verkehrsdatenerhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel zur Datenerhebung** (1) – (2) …

(3) [1] Durch den Einsatz technischer Mittel darf 1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 10b Absatz 1 die Geräte- und Kartennummer, 2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermittelt werden. [2] Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des§ 10 a Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Geräte- und Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. [3] Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre. [4] Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. (4) – (5) …	(3) [1] Durch den Einsatz technischer Mittel darf 1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 10b Absatz 1 die Geräte- und Kartennummer, 2. zur Abwehr einer ~~**unmittelbar bevorstehenden**~~ Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermittelt werden. [2] Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des§ 10 a Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Geräte- und Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. [3] Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre. [4] Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. (4) – (5) …
	§ 10f **Bestandsdatenerhebung** (1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf

	Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. (2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden. (3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend. (4) Bestandsdaten im Sinne des Absatzes 1 oder 2 sind die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Telekommunikationsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – noch BT-DrS 17/12034 vom 09.01.2013] … (BGBl. I S. …), in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 14 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten.“

HmbVerfSchG	HmbVerfSchG
Geltendes Recht	Entwurf
§ 1 **Zweck des Verfassungsschutzes** (1) … (2) Zu diesem Zweck tritt dieses Gesetz neben das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2954, 2970), ~~zuletzt geändert am 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798, 1802)~~.	**§ 1** **Zweck des Verfassungsschutzes** (1) … (2) Zu diesem Zweck tritt dieses Gesetz neben das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2954, 2970), **zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – noch BT-DrS 17/12034 vom 09.01.2013] … (BGBl. I S. …).**
§ 7 **Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz** (1) – (3) … (4) [1] Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei 1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, 2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen	**§ 7** **Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz** (1) – (3) … (4) [1] Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei 1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, 2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen

zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,	zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. aufgehoben	3. aufgehoben
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), ~~zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)~~, und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und	4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), **zuletzt geändert am … [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Telekommunikationsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – noch BT-DrS 17/12034 vom 09.01.2013] … (BGBl. I S. …)**, und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediendienstes, b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,	5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediendienstes, b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,
soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen. [2] Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,	soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen. [2] Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,
1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die	

Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder 2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen. (5) …	1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder 2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen. (5) …
	§ 7c **Weitere Auskunftsverlangen** (1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. (2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

	(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. (4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung. (5) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.